

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴⁷

Beschluss

gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/566)¹⁴⁸.

**Resolution 2007 (2011)
vom 14. September 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1786 (2007) vom 28. November 2007,

ingedenk des Artikels 16 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen¹⁴⁸,

darin erinnernd, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 aufforderte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit wie in der genannten Resolution vorgesehen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen,

beschließt, Herrn Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2012 für eine am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat.

Auf der 6613. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁴⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

¹⁴⁸ Siehe S/2011/566.